

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
20	23.01.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 03.02.2015 um 17:00 Uhr	29
21	23.01.2015	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)	30
22	19.01.2015	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2015	30
23	23.01.2015	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	33
24	21.01.2015	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“; Mitgliederversammlung am 23.02.2015 um 15:00 Uhr	34
25	19.01.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Fortführung des Liegenschaftskatasters	35

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

20. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 03.02.2015 um 17:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 3. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 03.02.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 02.12.2014
2. Informationen
3. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 02.12.2014
6. Vergabe von Reinigungsleistungen
7. Vergabe über die Lieferung von Büromöbeln
8. Vergabe von Aufträgen: Digitalisierung von Baugenehmigungsakten
9. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
10. Anfragen
11. Informationen

Steinfurt, 23.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Thomas Kubendorff

Kreis Steinfurt 03/2015/20

21. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 4 vom 23.01.2015 auf den Seiten 13 – 15 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 23.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 03/2015/21

22. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2015

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Steinfurt in der Zeit vom

21.02.2015 bis zum 31.10.2015

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

II. Auflagen

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

Die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben sind durch die einzelnen Jagd ausübungs berechtigten spätestens bis zum **15. November 2015** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15. April 2015 bzw. für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 522, 5. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere

keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254)
- § 1 Absatz 1 Nr. 17 der (Bundes-)Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Steinfurt, 19.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 03/2015/22

23. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Daniel Zbigniew Piestrzynski, geb. am 03.01.1989 in Luban/PL, zuletzt wohnhaft in 48607 Ochtrup, Am Hang 9, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 09.01.2015 (Az.: 125379862) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 23.01.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2015/23

24. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“; Mitgliederversammlung am 23.02.2015 um 15:00 Uhr

Unterhaltungsverband Vechte und Gauxbach

Unterhaltungsverband Vechte und Gauxbach – Ochtrup Damm 3 – 48629 Metelen

Kreis Steinfurt
Hauptamt/Pressestelle
48563 Steinfurt

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Fr

21. Januar 2015

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, den nachfolgenden Text im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekannt zu machen:

„Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“

Gemäß § 11 (1) der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2014.

Aus diesem Grunde findet gemäß § 10 (3) der Verbandssatzung eine Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am

**Montag, den 23. Februar 2015, 15.00 Uhr,
in Althoff's Landgasthaus, Metelener Damm 14
Ochtrup-Langenhorst**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppen A und B
4. Informationen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch Herrn Kappelhoff (WLV)
5. Verschiedenes

Wasser- und Bodenverband – Unterhaltungsverband
Vechte und Gauxbach
Weiß – Vorstandsvorsteher“

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage:

(Frenkert)

Verbandsvorsteher
Ralf Weiß

Ochtruper Damm 3
48629 Metelen

02556/235

Verbandsrechner
Roland Frenkert

Privat:
Altmarktstraße 64
48565 Steinfurt

02552/62249
frenkert@versanel.de

Dienstlich:
Stadt Ochtrup
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

02553/73-191
roland.frenkert@ochtrup.de

Bankverbindung
Volksbank Ochtrup eG

BLZ 401 646 18
Kto.-Nr. 1 730 400

Kreis Steinfurt 03/2015/24

25. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Fortführung des Liegenschaftskatasters

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	02.03.2015
bis	03.04.2015

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 19.01.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüsken

Kreis Steinfurt 03/2015/25